

(Nr. 840.) Gesetz, betreffend die Regelung des Reichshaushalts vom Jahre 1871. Vom 20. Juni 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die durch das Gesetz vom 31. Mai 1871 (Reichsgesetzbl. von 1871 S. 114) festgestellten Matrifularbeiträge für das Jahr 1871 werden hierdurch anderweit dahin festgestellt, daß den Matrifularbeiträgen derjenigen Staaten und Gebiete, welche für das Jahr 1871 an der Gemeinschaftlichkeit der Einnahme aus Zöllen, gemeinsamen Verbrauchssteuern und Aversen nicht Theil nehmen, 16,842 Thaler hinzutreten, welche sich vertheilen wie folgt:

1) Bayern .....	3,563 Thaler,
2) Württemberg .....	3,363 "
3) Baden .....	7,141 "
4) Hessen (für das Gebiet südlich vom Main) .....	2,776 "

zusammen ..... 16,842 Thaler.

§. 2.

Die von der Telegraphenverwaltung des Norddeutschen Bundes im Jahre 1871 vorschufweise bestrittenen einmaligen und außerordentlichen Ausgaben im Betrage von 43,616 Thalern 25 Sgr. 2 Pf. sind aus dem Ueberschusse des Reichshaushalts vom Jahre 1871 zu decken und auf Grund dieses Gesetzes definitiv in Ausgabe zu stellen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 20. Juni 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 841.) Gesetz, betreffend den Termin für die Wirksamkeit der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen. Vom 20. Juni 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Der im §. 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1871, betreffend die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche (Reichsgesetzbl. 1871 S. 212) auf den 1. Januar 1873 bestimmte Termin, an welchem die Verfassung des